

Digitale Jagdkarte



Politischer Wunsch – zeitgerechte Jagdkarte!

- Eigentlicher Wunsch war eine Jagdkarte im Scheckkartenformat
- Ein Jagdkarte wird initial 1x ausgestellt und ist nur in Verbindung mit einer Einzahlung für das jeweilige Jagdjahr gültig (01.04.2025 – 31.03.2026)
- Mitführen eines Einzahlungsbeleges oder
- Abfragemöglichkeit für Aufsichtsorgane (z.B.: QR-Code)

-> **Digitale Jagdkarte**

Abteilung 10

Verfassungsdienst

Jagdgesetz digitale Jagdkarten tauglich?

Abteilung 1

Jagdgesetz § 40 Abs. 1

- Die Jagdkarte wird **in digitaler Form ausgestellt**. Sie steht der Inhaberin/dem Inhaber, die/der über einen E-ID (§§ 4 ff E-GovG) verfügt, über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur Verfügung gestellten **Applikation zum Abruf bereit** und gilt für das ganze Land (Landesjagdkarte).

Jagdgesetz § 40 Abs. 1

- Die Jagdkarte wird **in digitaler Form ausgestellt**. Sie steht der Inhaberin/dem Inhaber, die/der über einen E-ID (§§ 4 ff E-GovG) verfügt, über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur Verfügung gestellten **Applikation zum Abruf bereit** und gilt für das ganze Land (Landesjagdkarte).
- Auf Verlangen kann der Inhaberin/dem Inhaber einer digitalen Jagdkarte ein **physischer Nachweis** für das Vorliegen einer abrufbaren digitalen Jagdkarte ausgestellt werden.



Digitaler Ausweis ist das Original

- Mit der Steirische Landesjagdkarte wurde österreichweit erstmals ein digitaler Ausweis, der als Original gilt, in der Steiermark App umgesetzt.
- Bei 18% der neu ausgestellten Landesjagdkarten ist auf einen physischen Nachweis verzichtet worden.
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung (noch) nicht angepasst
 - Ausstellung einer Landesjagdkarte
 - Erstellung einer digitalen Jagdkarte
 - Ausfertigung eines physischen Nachweises der digitalen Jagdkarte



§ 82h Übergangsbestimmungen

Die Behörde stellt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 133/2024 gültigen Jagdkarten auf die digitale Form um. Zu diesem Zweck ist die Behörde berechtigt, die Register gemäß § 37 Abs. 1a mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten. Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte, die/der über einen E-ID (§§ 4 ff E-GovG) verfügt, kann die digitale Jagdkarte über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur Stmk. LGBl. Nr. 133/2024 - Ausgegeben am 28. November 2024 4 von 4 www.ris.bka.gv.at Verfügung gestellten Applikation abrufen. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Jagdkarte gilt als physischer Nachweis nach § 40 Abs. 1.

§ 82h Übergangsbestimmungen

(2) Konnte keine digitale Jagdkarte erstellt werden, gilt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 133/2024 gültige Jagdkarte weiter. Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte kann die Erstellung der digitalen Jagdkarte bei der Behörde beantragen. Dabei hat sie/er jene Unterlagen und Informationen beizubringen, die für die Ausstellung der digitalen Jagdkarte nach Abs. 1 gefehlt haben.“

Jagdgesetz § 37 Abs. 1a

- *Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen sowie der Ausstellung der Jagdkarte ist die Behörde berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:*
 - SZR - Stammzahlenregister
 - ZMR - Zentrales Melderegister
 - IDR - Bestände der Passbehörden sowie Bestände der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden
 - ZWR - Zentrales Waffenregister
 - STR- Strafregister

RSV – Register- und Systemverbund

- **Strafregister: personenstatus**
 - es liegen/liegen keine Einträge im Strafregister vor
- **IDR: bpkdirektanfrage**
 - liefert das jüngste Foto aus Reisepass, Personalausweis oder E-ID
- **ZWR: waffenverbot**
 - es liegt ein/kein Waffenverbot vor

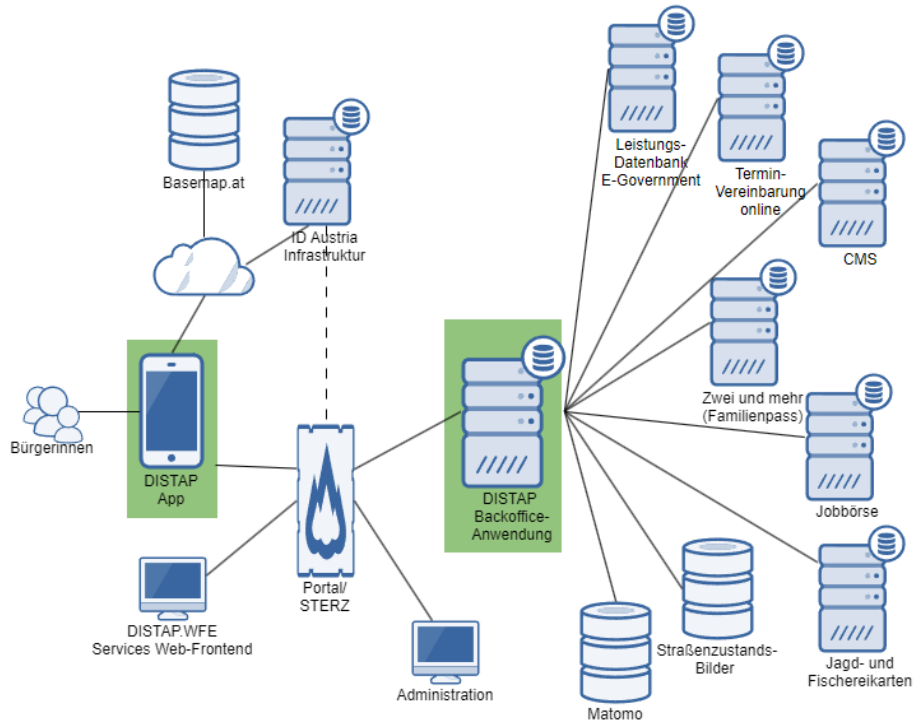
RSV – Register- und Systemverbund

- **Strafregister: personenstatus**
 - es liegen/liegen keine Einträge im Strafregister vor
- **IDR: bpkdirektanfrage**
 - liefert das jüngste Foto aus Reisepass, Personalausweis oder E-ID
- **ZWR: waffenverbot**
 - es liegt ein/kein Waffenverbot vor
- **Bürger benötigt nur mehr ein Dokument zur Identitätsfeststellung**

Aufruf via Land Steiermark App

- Anmeldung in der „Steiermark App“ unter Verwendung der ID Austria.
- bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) für den Bereich LF (Land- und Forstwirtschaft).
- Beim Aufruf der Digitalen Jagdkarte in der App wird eine Anfrage an das zugehörige Fachinformationssystem (JAFKA) abgesetzt.
- Dabei wird das bPK zur Identifikation der Person auf eine gesicherte Weise übergeben.
- Die relevanten Inhalte werden als Antwort vom Fachinformationssystem an die App zurück geliefert.

Aufruf via Land Steiermark App



Fallzahlen

- ca. 38.000 Jagdkarten wurde migriert
- Für **93%** davon konnten digitale Jagdkarten erstellt werden, aus dem IDR – Identitätsdokumentenregister die entsprechenden **Fotos** abgeholt werden konnten
- Seit Jahresbeginn 540 Jagdkarten ausgestellt – 18% ausschließlich digital!
- Über 42.000 Aufrufe von digitalen Jagdkarten via Land Steiermark App



DI Franz Stefan Kroath
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A1 Organisation und Informationstechnik
Referat IT-Lösungen
E-Mail: franz.kroath@stmk.gv.at